



Abnahmeprotokoll nach SIA 118 Kapitel 6

Bau-Objekt	<input type="text"/>	Bauherr	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	Strasse	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	PLZ Ort	<input type="text"/>
Objektteil	<input type="text"/>		

- Abnahme des gesamten Bau-Objekts
- Abnahme eines in sich geschlossenen Objektteils
- Nachprüfung nach Mängelbehebung

Firmenstempel

Architekt Planer	<input type="text"/>	Elektro- Installateur	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	Strasse	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	PLZ Ort	<input type="text"/>

Bau-Feststellungen bei der Abnahme

- keine Mängel, das Bau-Objekt gilt als abgenommen
- unwesentliche Mängel gemäss beiliegender Liste
- wesentliche Mängel gemäss beiliegender Liste

Mängelbehebung

- Auf Geltendmachung von Mängeln wird ausdrücklich verzichtet, d.h. es wird weder Verbesserung noch Minderwert verlangt.
- Behebung der Mängel bis spätestens am...
- Die Abnahme wird zurückgestellt bis...

Termin:

Beilagen zum Protokoll

- Revidierte Installationspläne
- Bedienungsanleitungen
- Garantiescheine
- Mess- und Prüfprotokoll nach NIV (Niederspannungs-Installations-Verordnung)
- Sicherheitsnachweis nach NIV, Artikel 24
- Technische Dokumentation / Schemata
-

Datum / Ort:

Elektro-Installateur

Bauleitung / Architekt / Planer

Auftraggeber / Bauherr



Reglement betreffend Übernahme von Baugarantie-Solidarbürgschaften durch den Verband der Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Der VSEI übernimmt für seine Aktivmitglieder die Baugarantie-Solidarbürgschaft (im Folgenden „Baugarantie“) für ausgeführte elektrische Anlagen, indem er gegenüber dem Bauherrn - bis maximal zu der in der Bürgschaftsurkunde angegebenen Summe - Solidarbürgschaft leistet.

Die Bürgschaft wird geleistet für Garantiemängel, für die das Aktivmitglied gemäss den Bestimmungen des OR über den Werkvertrag haftet. Die Bürgschaft versteht sich für Bauten, die vom Bauherrn ordnungsgemäss übernommen worden sind. Bei besonderen Abreden zwischen Aktivmitglied und Bauherrn geht die Haftung des Verbandes nur soweit, als diese Abreden sich inhaltlich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bzw. der SIA-Norm 118, Art. 181 bewegen. Für weitergehende Zusagen haftet der Verband nur, wenn er ausdrücklich seine Zustimmung erklärt hat.

Wird vom Bauherrn Mängelrüge erhoben, so hat das Aktivmitglied das Zentralsekretariat des VSEI unverzüglich zu benachrichtigen.

Bestreitet das Aktivmitglied die Berechtigung der Rüge, so hat es seine Einwendungen dem Zentralsekretariat des VSEI sofort schriftlich und detailliert bekanntzugeben, ansonsten der VSEI die Verantwortung für deren Geltendmachung ablehnt. Kommt es mit Bezug auf die gerügten Mängel zum Prozess zwischen Aktivmitglied und Bauherrn, so ist das Aktivmitglied verpflichtet, das Verbandssekretariat des VSEI davon sofort in Kenntnis zu setzen.

Anerkennt das Aktivmitglied die Berechtigung der Mängelrüge oder wird deren Berechtigung gerichtlich festgestellt, so ist das Aktivmitglied verpflichtet, die Mängel unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben. Geschieht dies nicht innert einer nützlichen Frist, so lässt der VSEI die betreffenden Arbeiten bis maximal zur Höhe der Garantiesumme auf Kosten des Aktivmitgliedes vornehmen.

Dem VSEI steht gegenüber dem Aktivmitglied ein Rückforderungsanspruch (Regress) zu, soweit er aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlungen leisten musste, gleichgültig, ob es sich um Zahlungen an den Bauherrn oder Zahlungen für Ersatzvornahme handelt. Die Quittungen des Bauherrn oder seines Vertreters für bezahlte Schäden oder Garantiezahlungen bilden einen unanfechtbaren Rechtstitel sowohl gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber seinen Rechtsnachfolgern. Das Aktivmitglied hat dem VSEI die Auslagen, welche ihm im Garantiefall für Expertisen und weitere Rechtskosten entstehen, zu ersetzen.

Endigt die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes während der Dauer einer Garantiezeit, kann der VSEI für die verbürgte Summe vom Aktivmitglied Sicherstellung verlangen.

Regeln für die Gewährung einer Baugarantie durch den VSEI

- Die Baugarantie deckt maximal 10% des Wertes der ausgeführten Arbeiten.
- Die Baugarantie wird ausschliesslich für ein, zwei oder fünf Jahre übernommen.
- Für Baugarantien über CHF 10'000 Garantiesumme muss das unterzeichnete Abnahmeprotokoll vorliegen.
- Baugarantien über CHF 100'000 unterliegen besonderen Bedingungen und sind einzeln von der VSEI-Geschäftsleitung zu genehmigen.
- Gesuche um Baugarantien werden nur bewilligt, wenn der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachkommt, der Garantierantrag das vom Zentralvorstand definierte Bürgschaftsvolumen nicht übersteigt und keine Klagen über unzureichend ausgeführte Arbeiten vorliegen.
- Gesuche sind mit korrekt ausgefülltem Formular beim Sekretariat des VSEI einzureichen.
- Der VSEI ist berechtigt, Gesuche ohne Angabe eines Grundes abzuweisen.
- Für die Übernahme der Baugarantie durch den VSEI ist eine Kommission zu bezahlen. Die jeweiligen Kommissionssätze werden vom Zentralvorstand festgesetzt.
- Bei der Auslegung dieses Reglementes, ist der deutsche Originaltext massgebend.

**Dieses Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 24. April 2013 genehmigt.
Es tritt auf den 1. Mai 2013 in Kraft.**